

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
102	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 30.08.2023	164
103	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Brühnetal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Brühnetales zu Medebach)	165
104	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Holtische-Feld (ehemals Wassergenossenschaft aufm Holzschen Felde)	166
105	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hunderbecke (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Wiesen auf der Hunderbecke)	167
106	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Medebachtal (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des unteren Medebach-Thales zu Medebach)	168
107	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Möhnetal (ehemals Wassergenossenschaft des Briloner Möhnetales)	169
108	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes des oberen Aatales (ehemals Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des oberen Aatales)	170
109	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	171

102 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 30.08.2023

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Mittwoch, dem 30.08.2023, Beginn: 17:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 02.06.2023
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
4. Änderung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises;
hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 16.07.2023
5. *Haushaltsangelegenheiten*
- 5.1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises
hier: 11. Änderungssatzung
- 5.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW
6. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler der kommunalen Schulträger
7. Sanierung Berufskolleg Meschede
Planungsleistungen
8. Mietbeitrittserklärung für die Außenstelle der Kita Mariä Königin in Hallenberg

II Nichtöffentlicher Teil

9. Leitung des Abfallentsorgungsbetriebes Hochsauerlandkreis (AHSK)
10. Vergabeangelegenheit;
Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Notarztstellung in den Versorgungsbereichen Meschede und Sundern ab dem 01.01.2024
11. Vergabe des Heimat-Preises 2023

Meschede, 18.08.2023

gez.
Dr. Schneider
Landrat

103 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES BRÜHNETAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DES UNTEREN BRÜHNETALES ZU MEDEBACH)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Brühnetal in der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Brühnetal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Brühnetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/44

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

104 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HOLTISCHE-FELD (EHEMALS WASSERGENOSSENSCHAFT AUFM HOLZSCHEN FELDE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Holtische-Feld in der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Holtische-Feld.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Holtische-Feld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/48

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

105 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HUN- DERBECKE (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DER WIESEN AUF DER HUNDERBECKE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Hunderbecke in der Stadt Brilon wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hunderbecke.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hunderbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/11

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

106 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES MEDEBACHTAL (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DES UNTEREN MEDEBACH-THALES ZU MEDEBACH)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Medebachtal in der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Medebachtal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Medebachtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/50

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

107 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES MÖHNETAL (EHEMALS WASSERGENOSSENSCHAFT DES BRILONER MÖHNETALES)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Möhnetal in der Stadt Brilon wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Möhnetal.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Möhnetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/14

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

108 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DES OBEREN AATALES (EHEMALS ENT- UND BEWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT DES OBEREN AATALES)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband des oberen Aatales in der Stadt Brilon wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V.m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes des oberen Aatales.

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes des oberen Aatales wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 10.08.2023

Az.: 11/15.11.28/15

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

109 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der ENERTRAG SE, v.d. den Vorstand,
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von je 5.500 kW**

im Stadtgebiet Meschede

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der ENERTRAG SE, v. d. den Vorstand, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 7 Windenergieanlagen vom Typ General Electric GE-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von je 5.500 kW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

05.09.2023 um 10:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 01.06.2023 wird hingewiesen

Brilon, 22.08.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az.: 42.40609-2022-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting
